



STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Wegleitung

für die FATCA- und AIA-Kontrolle im Jahr 2019
(Meldeperiode 2014-2018)

Version: 26. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines zur FATCA/AIA-Kontrolle.....	3
2.	Grundsätze zur FATCA/AIA-Kontrolle.....	3
2.1	Grundlagen.....	3
2.2	Prüfungsauftrag.....	4
2.3	Prüfebene.....	5
2.3.1	Kontrolle bei Treuhandgesellschaften, Treuhändern und Personen nach Art. 180a PGR.....	5
2.3.2	Kontrolle bei Banken und Versicherungen.....	7
2.4	Prüfungssubjekte.....	8
2.5	Prüfungsgegenstand.....	8
2.6	Prüfverfahren.....	8
2.7	Berichterstattung.....	9
2.7.1	Kontrollbericht.....	9
2.7.2	Vollständigkeitserklärung.....	9
2.7.3	Aufbewahrungspflicht.....	9
2.8	Prüfer.....	10
2.8.1	Geheimhaltungspflicht des Prüfers.....	10
2.8.2	Unabhängigkeit des Prüfers.....	10
2.8.3	Qualifikation des Prüfers.....	10
2.9	Kosten der Kontrolle.....	10
3.	Erläuterungen zu den Kontrollberichten.....	11
3.1	Allgemeine Erläuterungen.....	11
3.2	Klassifizierungs- und Registrierungspflichten.....	11
3.2.1	Konzeptionellen Prüfung.....	11
3.2.2	Stichprobenprüfung.....	11
3.2.3	Schwerpunktprüfung gemeinnützige aktive NFE.....	12
3.3	Sorgfalts- und Meldepflichten.....	13
3.3.1	Konzeptionelle Prüfung.....	13
3.3.2	Stichprobenprüfung.....	13
3.4	Stichprobe OK, NOK sowie Einhaltungsggrad.....	14
3.5	Durchgeführte Prüfungshandlungen.....	15
3.6	Pendenzenliste und Nachkontrolle.....	15
4.	Anhang 1: Vollständigkeitserklärung.....	16

1. Allgemeines zur FATCA/AIA-Kontrolle

Gemäss Art. 11 FATCA-Gesetz und Art. 21 AIA-Gesetz sind Kontrollen durchzuführen, um die Erfüllung der Pflichten aus FATCA und AIA der liechtensteinischen Rechtsträger zu überprüfen. Die FATCA/AIA-Pflichten ergeben sich aus den jeweiligen internationalen Abkommen und den nationalen Umsetzungsgesetzen.

Die Kontrollen erfolgen durch die Steuerverwaltung oder gemäss ihren Vorgaben durch unabhängige Dritte. Als unabhängige Dritte qualifizieren Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften.

Diese Wegleitung konkretisiert die Anforderungen und das Vorgehen bei der Durchführung der Kontrollen, welche durch unabhängige Prüfer erfolgen. Sie erläutert die Grundsätze zum Kontrollverfahren, die Pflichten der unabhängigen Prüfer und den Inhalt der Kontrollberichte.

Die gegenständliche Wegleitung, die Kontrollberichte und die Vollständigkeitserklärung der Steuerverwaltung sind von den unabhängigen Prüfern verpflichtend anzuwenden.

2. Grundsätze zur FATCA/AIA-Kontrolle

2.1 Grundlagen

Die Kontrolle hat auf Basis folgender Grundlagen zu erfolgen:

- Internationale Abkommen (FATCA-Abkommen¹ und AIA-Abkommen²)
- Nationale Umsetzungsgesetze (FATCA-Gesetz³ und AIA-Gesetz⁴ sowie AIA-Verordnung⁵); sowie
- Sämtliche von der Steuerverwaltung publizierten Dokumente (FATCA Fragen und Antworten (Q&A), AIA-Merkblatt, Newsletter, XML-Zusatzspezifikationen, Wegleitung für die FATCA- und AIA-Kontrolle, Kontrollberichte, Vollständigkeitserklärungen, etc.).

¹ Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen), LGBl. 2015, Nr. 5.

² Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK), LGBl. 2016 Nr. 397; Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA-CRS), LGBl. 2016 Nr. 398; Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (AIA-Abkommen FL-EU), LGBl. 2005 Nr. 111 idF LGBl. 2015 Nr. 354.

³ Gesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), LGBl. 2015, Nr. 7.

⁴ Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015, Nr. 355.

⁵ Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung), LGBl. 2015, Nr. 358.

Als prüfungsrelevante Unterlagen gelten insbesondere:

- Stammdaten, Bestätigungen oder Formulare des Kontoinhabers,
- Aufstellungen über die Kontostände des Kontoinhabers,
- SPG-Unterlagen,
- IT-Manuals oder Arbeitsanleitungen,
- Dokumente betreffend die Klassifizierung von verwalteten liechtensteinischen Rechtsträgern,
- eingeholte Selbstauskünfte.

Der Prüfer muss die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung planen und durchführen. Der Prüfer hinterfragt die erhaltenen Informationen und Unterlagen. Er achtet auf Hinweise, welche die Vollständigkeit und Verlässlichkeit von Dokumenten und Erklärungen widerlegen oder in Frage stellen. Dieser Grundhaltung bedarf es während des gesamten Prüfungsprozesses.

Diese Wegleitung kann nicht jeden denkbaren Sachverhalt abschliessend regeln oder für alle möglichen Anwendungsfälle vorgeben, was zu tun ist. Stattdessen muss der Prüfer von seinem Ermessensspielraum in einer Weise Gebrauch machen, die den allgemeinen Berufsgrundsätzen entspricht (*professional judgement*). Im Zweifel ist die Steuerverwaltung als Auftraggeber der FATCA-/AIA-Kontrolle zu konsultieren.

2.2 Prüfungsauftrag

Die Kontrolle bei den jeweiligen Finanzintermediären (Treuhandgesellschaften, Treuhändern und Personen nach Art. 180a PRG sowie Banken und Versicherungen) erfolgt durch Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften. Die Bestellung und Beauftragung dieser Prüfer erfolgt durch die FMA im Rahmen der Kontrollen nach Art. 24 ff SPG⁶.

Die zu kontrollierenden Finanzintermediäre vereinbaren den Termin für die Durchführung der Kontrolle selbständig mit dem jeweils zuständigen Prüfer.

Die FATCA/AIA-Kontrolle kann zeitlich gemeinsam mit der AStA-Kontrolle und/oder der SPG-Kontrolle durchgeführt werden. Dennoch handelt es sich um ein separates Kontrollverfahren. Etwaige Änderungen bezüglich des FATCA/AIA-Kontrollverfahrens sind der Steuerverwaltung zwingend mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.

Im Zuge der FATCA/AIA-Kontrolle 2019 (Meldeperiode 2014-2018) finden keine regulären Kontrollen bei Banken und Versicherungen statt. Hier werden gegebenenfalls lediglich ausserordentliche Kontrollen nach gesonderter Beauftragung durch die Steuerverwaltung durchgeführt.

⁶ Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009, Nr. 47.

2.3 Prüfebene

2.3.1 Kontrolle bei Treuhandgesellschaften, Treuhändern und Personen nach Art. 180a PRG

Im Fall der Kontrolle bei Treuhandgesellschaften, Treuhändern und Personen nach Art. 180a PRG ergeht der Prüfauftrag auf Ebene dieser Finanzintermediäre. Die Prüfung selbst erfolgt jedoch auf Ebene der von diesen Finanzintermediären verwalteten liechtensteinischen Rechtsträger.

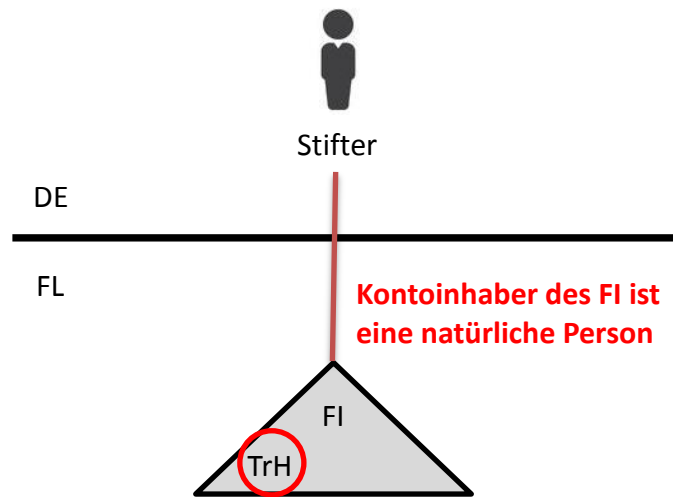
Der Prüfer hat im ersten Schritt zu eruieren, ob der zu kontrollierende Finanzintermediär liechtensteinische Rechtsträger verwaltet. Ist dies der Fall, ist zu prüfen, ob die vom Finanzintermediär verwalteten liechtensteinischen Rechtsträger ihre Klassifizierungs- und Registrierungspflichten ordnungsgemäss durchgeführt haben. Im zweiten Schritt ist zu eruieren, welche der vom Finanzintermediär verwalteten liechtensteinischen Rechtsträger als meldende liechtensteinische Finanzinstitute klassifiziert wurden. Soweit meldende liechtensteinische Finanzinstitute vorliegen, ist zu prüfen, ob diese ihre FATCA/AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten ordnungsgemäss erfüllt haben. Soweit keine meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute verwaltet werden, entfällt die Überprüfung der Einhaltung der FATCA/AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten.

Bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, welches vom TDT-Konzept Gebrauch macht, ist zu prüfen, ob der Trustee die FATCA/AIA-Sorgfaltspflichten und allfällige Meldepflichten (stellvertretend für das liechtensteinische Finanzinstitut) wahrgenommen hat. Nur wenn der Trustee diese erfüllt hat, gilt das liechtensteinische Finanzinstitut als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Sollte der Trustee die FATCA/AIA-Sorgfaltspflichten und allfällige Meldepflichten nicht erfüllt haben, ist das liechtensteinische Finanzinstitut als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut zu behandeln.

Beispiel: Wer ist Kontoinhaber iSd FATCA/AIA aus Sicht des geprüften Treuhänders?

Der geprüfte Treuhänder (TrH) verwaltet einen liechtensteinischen Rechtsträger, der als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (FI) klassifiziert. Die Feststellung des Kontoinhabers ist immer aus der Perspektive des von Treuhänder verwalteten liechtensteinischen Rechtsträgers (und nicht des Treuhänders) vorzunehmen. Im vorliegenden Beispiel liegt somit ein Konto einer natürlichen Person vor (Stifter mit steuerlicher Ansässigkeit in Deutschland) vor. Es sei daran erinnert, dass es somit auch zu keiner Anwendung der Schwellenwerte für bestehende Rechtsträgerkonten kommen kann.

(Die Steuerverwaltung wurde mit Fällen konfrontiert, bei denen im vorliegenden Fall von einem Rechtsträgerkonto ausgegangen wurde, da die Beurteilung fälschlicherweise aus Perspektive des verwaltenden Treuhänders vorgenommen wurde.)



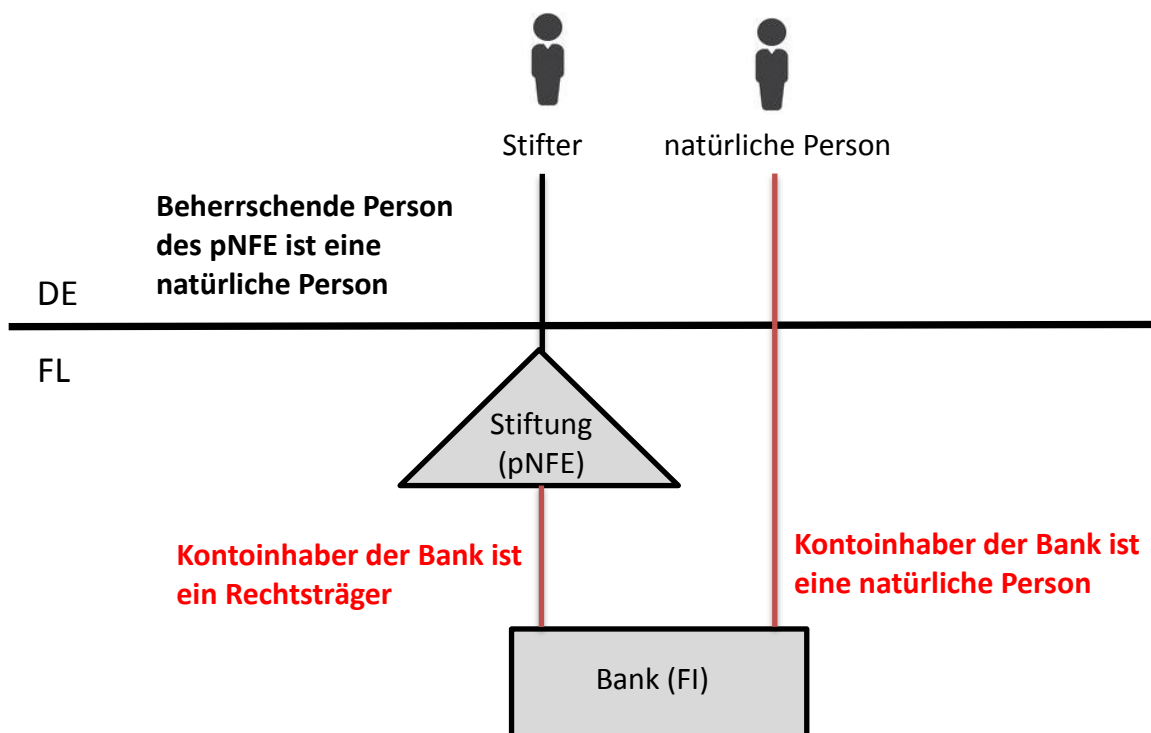
2.3.2 Kontrolle bei Banken und Versicherungen

Im Fall der Kontrolle bei Banken und Versicherungen ergeht der Prüfauftrag auf Ebene dieser Finanzintermediäre. Die Prüfung selbst erfolgt ebenfalls auf Ebene dieser Finanzintermediäre.

Im Zuge der FATCA/AIA-Kontrolle 2019 (Meldeperiode 2014-2018) finden keine regulären Kontrollen bei Banken und Versicherungen statt. Hier werden gegebenenfalls lediglich ausserordentliche Kontrollen nach gesonderter Beauftragung durch die Steuerverwaltung durchgeführt.

Beispiel: Wer ist Kontoinhaber iSd FATCA/AIA aus Sicht der geprüften Bank?

Aus Sicht der Bank, welche als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut klassifiziert, liegt ein Konto eines Rechtsträgers (Stiftung mit Sitz in Liechtenstein, passives NFE) und ein Konto einer natürlichen Person vor (natürliche Person mit steuerlicher Ansässigkeit in Deutschland) vor. Die Stiftung als Kontoinhaber der Bank klassifiziert als passives NFE. Die dahinterstehende Person dieses passiven NFE (Stifter mit steuerlicher Ansässigkeit in Deutschland) ist aus Sicht der Bank eine sog. „beherrschende Person“.



2.4 Prüfungssubjekte

Die Prüfungssubjekte sind die liechtensteinischen Rechtsträger, welche die FATCA/AIA-Pflichten wahrzunehmen haben.

Jeder liechtensteinische Rechtsträger hat sich unter FATCA und AIA als meldendes oder nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut oder als Non-Financial Entity (NFE) zu klassifizieren. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut hat seine FATCA/AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Klassifiziert der liechtensteinische Rechtsträger als passives NFE, treffen ihn selbst etwaige Mitteilungspflichten gegenüber anderen Finanzinstituten, jedoch keine FATCA/AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten. Aktive NFE haben vorbehaltlich allfälliger sich indirekt ergebender Dokumentations-, Nachweis- und Selbstdeklarationserfordernisse gegenüber anderen Finanzinstituten keine FATCA/AIA-Pflichten.

2.5 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Kontrolle ist die Überprüfung der ordnungsgemässen Erfüllung der abkommensrechtlichen und gesetzlichen Pflichten aus FATCA und AIA durch die liechtensteinischen Rechtsträger. Geprüft wird insbesondere die ordnungsgemässe Wahrnehmung der von den Strafbestimmungen erfassten Pflichten gemäss Art. 16 ff FATCA-Gesetz bzw. Art. 27 ff AIA-Gesetz.

Bei meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten hat der Prüfer zu kontrollieren, ob den Klassifizierungs- und Registrierungspflichten sowie den Sorgfalts- und Meldepflichten ordnungsgemäss nachgekommen wurde.

Bei passiven NFE ist zu prüfen, ob eine korrekte Klassifizierung erfolgte und ob der passive NFE seinen Mitteilungspflichten gemäss Art. 5 AIA-Gesetz nachgekommen ist.

Bei aktiven NFE und nicht meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten ist zu prüfen, ob eine korrekte Klassifizierung erfolgte. Der Status als aktives NFE bzw. nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut darf nur bei Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen eingenommen werden. Die Voraussetzungen hierfür sind daher genauestens zu prüfen. Vermeintlich aktive NFE, welche bspw. lediglich eine Vermögensverwaltung vornehmen, sind gegebenenfalls umzuklassifizieren.

2.6 Prüfverfahren

Die Überprüfung der Erfüllung der FATCA/AIA-Pflichten erfolgt anhand einer konzeptionellen Prüfung und einer Stichprobenprüfung (siehe Bericht und Antrag Nr. 73/2015, S. 136).

Das Ziel der konzeptionellen Prüfung ist, zu erheben, ob der zu kontrollierende Finanzintermediär bzw. die verwalteten Rechtsträger so organisiert sind, dass die ordentliche Wahrnehmung der FATCA/AIA-Pflichten überhaupt möglich ist. Dabei hat sich der Prüfer ein Bild über die konkret herrschenden Verhältnisse zu verschaffen (insbesondere über die internen Prozesse und Arbeitsabläufe).

Bei der konzeptionellen Prüfung werden vorwiegend offene Fragen gestellt. Die Fragen sind detailliert zu beantworten und nachvollziehbar zu begründen. Die Steuerverwaltung sollte sich ein vollständiges Bild von den beim Finanzintermediär herrschenden Verhältnissen machen können, als ob sie selbst vor Ort prüfen würde.

Das Ziel der Stichprobenprüfung ist, anhand von einzelnen liechtensteinischen Rechtsträgern zu prüfen, ob und wie die Erfüllung der FATCA/AIA-Pflichten tatsächlich erfolgte. Die Stichprobe wird aus der Mandats- bzw. Kundenliste des zu kontrollierenden Finanzintermediärs gezogen. Der Prüfer hat zu beurteilen, ob eine Pflichtverletzung vorliegt oder nicht (unabhängig von der Schwere einer allfälligen Pflichtverletzung). Das Vorliegen einer Pflichtverletzung ist entsprechend zu begründen. Auf Basis der festgestellten Pflichtverletzungen nimmt sodann die Steuerverwaltung die weiteren Schritte auf.

2.7 Berichterstattung

2.7.1 Kontrollbericht

Im Kontrollbericht hält der Prüfer das Ergebnis der Kontrolle fest. Der Kontrollbericht soll der Steuerverwaltung ermöglichen, allfälligen Pflichtverletzungen oder wesentlichen Mängeln nachzugehen, diese gegebenenfalls den Strafbestimmungen zu unterwerfen und schwerwiegende Verstösse den zuständigen Aufsichtsbehörden zu melden. Die Steuerverwaltung legt den Mindestinhalt der Kontrollberichte in den Kontrollberichten fest.

Gemäss Art. 11 Abs. 5 FATCA-Gesetz und Art. 21 Abs. 5 AIA-Gesetz hat der Prüfer den Kontrollbericht bei der Steuerverwaltung (z.H. Abteilung Internationales, Äulestrasse 38, Postfach 684, 9490 Vaduz) einzureichen. Die Frist für die Einreichung ergibt sich aus dem jeweiligen Auftragsschreiben.

Der Prüfer hat im Kontrollbericht sämtliche geprüfte Finanzintermediäre gemäss Prüfauftrag anzuführen.

2.7.2 Vollständigkeitserklärung

Der Prüfer holt von jedem geprüften Finanzintermediär eine Vollständigkeitserklärung ein. Damit bestätigt der geprüfte Finanzintermediär insbesondere, alle für die Kontrolle notwendigen Auskünfte erteilt und die notwendigen Unterlagen vorgelegt zu haben. Die Prüfer bestätigen im Kontrollbericht das Vorliegen dieser Vollständigkeitserklärung.

Eine Vollständigkeitserklärung befindet sich in Anhang 1 dieser Wegleitung und wird ebenfalls auf der Homepage der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt (www.stv.llv.li → Onlineschalter).

2.7.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kontrollbericht und die Arbeitspapiere sind während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Prüfungsarbeiten am Sitz der Revisionsstelle aufzubewahren. Die Arbeitspapiere und die wesentlichen Dokumente sind zu datieren und halten die Namen der Prüfer fest. Der Prüfer muss imstande sein, seine Schlussfolgerungen gegenüber der Steuerverwaltung auf Anfrage darzulegen und zu erläutern.

2.8 Prüfer

2.8.1 Geheimhaltungspflicht des Prüfers

Da die unabhängigen Prüfer zum Vollzug der Abkommen und der Umsetzungsgesetze von der Steuerverwaltung beauftragt und beigezogen wurden, unterliegen sie der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 15 FATCA-Gesetz bzw. Art. 25 AIA-Gesetz. Keine Geheimhaltungspflicht besteht in Bezug auf die Berichterstattung an die Steuerverwaltung als Auftraggeber.

2.8.2 Unabhängigkeit des Prüfers

Die Prüfer, insbesondere auch die an der Kontrolle mitwirkenden Personen, müssen vom zu kontrollierenden Finanzintermediär in rechtlicher, wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht unabhängig sein. Zur Präzisierung des Begriffes der Unabhängigkeit sind die Unabhängigkeitsrichtlinien der WPV⁷ zu berücksichtigen.

Sofern keine objektive Unabhängigkeit gegeben ist oder die Prüfer sich aus sonstigen Gründen subjektiv nicht als unabhängig erachten, ist das Prüfungsmandat abzulehnen.

Beeinträchtigungen oder Verletzungen der Unabhängigkeit teilen die Prüfer der Steuerverwaltung umgehend mit. Die Prüfer bestätigen im Kontrollbericht ihre Unabhängigkeit vom geprüften Finanzintermediär.

2.8.3 Qualifikation des Prüfers

Die unabhängigen Prüfer haben sicherzustellen, dass sie fachlich in der Lage sind, die FATCA/AIA-Kontrollen durchzuführen. Besteht keine fachliche Eignung, ist das Prüfungsmandat abzulehnen. Die Steuerverwaltung behält sich als Auftraggeber vor, unabhängige Dritte, welche fachlich nicht in der Lage sind, die Kontrollen durchzuführen, von künftigen Kontrollen auszuschliessen.

2.9 Kosten der Kontrolle

Die Kosten für die Kontrolltätigkeit tragen gemäss Art. 11 Abs. 3 FATCA-Gesetz und Art. 21 Abs. 3 AIA-Gesetz die geprüften Finanzintermediäre. Die Kosten der beauftragten Dritten haben sich nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Bezüglich der Tarife sind die branchenüblichen Stundensätze gemäss den Honorarrichtlinien der WPV⁸ zu berücksichtigen.

⁷ Verbindliche Richtlinien zur Unabhängigkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen gemäss Art. 9b Abs. 6 WPRG.

⁸ <http://www.aveva.li/downloads/honorarrichtlinien.pdf>

3. Erläuterungen zu den Kontrollberichten

3.1 Allgemeine Erläuterungen

Die Steuerverwaltung hat für die FATCA-/AIA-Kontrolle zwei unterschiedliche Kontrollberichte erstellt. Ein Kontrollbericht ist für die Prüfung von Treuhandgesellschaften, Treuhändern und Personen nach Art. 180a PGR anzuwenden. Der andere Kontrollbericht deckt die Kontrolle von Banken und Versicherungen ab.

Im Prüffahr 2019 sind keine regulären FATCA-/AIA-Kontrollen bei Banken und Versicherungen vorgesehen. Ausserordentliche Kontrollen sind möglich und werden von der Steuerverwaltung gesondert in Auftrag gegeben.

3.2 Klassifizierungs- und Registrierungspflichten

Bei Treuhandgesellschaften, Treuhändern und Personen nach Art. 180a PGR hat in Bezug auf die Klassifizierungs- und Registrierungspflichten der verwalteten liechtensteinischen Rechtsträger einerseits eine konzeptionelle Prüfung und andererseits eine Stichprobenprüfung zu erfolgen.

Bei Banken und Versicherungen wird die Einhaltung der Klassifizierungs- und Registrierungspflichten nicht überprüft.

3.2.1 Konzeptionellen Prüfung

Für die konzeptionelle Prüfung der Klassifizierungs- und Registrierungspflichten sind die Ausführungen des AIA-Merkblatts zu Kapitel 2 (Klassifizierung von Rechtsträgern) sowie Kapitel 1 der FATCA Fragen und Antworten (Q&A) (Klassifizierung und Definitionen) relevant.

3.2.2 Stichprobenprüfung

Bei der Kontrolle von Treuhandgesellschaften, Treuhändern und Personen nach Art. 180a PGR setzt sich die Grundmenge (Populationsgrösse) zur Ermittlung der Stichprobengrösse zusammen aus sämtlichen verwalteten liechtensteinischen Rechtsträgern (Finanzinstitute, passive und aktive NFE) per 31. Dezember 2018 sowie die in 2016 bis 2018 liquidierten liechtensteinischen Rechtsträger.

Anhand der Grundmenge ist die Stichprobengrösse mit Hilfe eines Stichprobenrechners⁹ mit einem Konfidenzniveau von mindestens 90 % und einer Fehlermarge von maximal 10 % zu ermitteln.

Von dieser ermittelten Stichprobengrösse ist je nach Höhe der Grundmenge eine Mindestanzahl von 10 % Finanzinstitute, 10 % passive NFE und 15% aktive NFE zu prüfen.

Die Auswahl der zu prüfenden liechtensteinischen Rechtsträger hat zufällig zu erfolgen. Der Prüfer hat dabei so lange zufällig liechtensteinische Rechtsträger aus der Mandatsliste zu

⁹ Empfohlener Stichprobenrechner: <https://www.surveymonkey.de/mp/sample-size-calculator/>

ziehen, bis die Mindestanzahl der Stichprobengrösse erreicht ist. Falls diese Mindestanzahl nicht erreicht werden kann (bspw. weil der Treuhänder keine bzw. weniger als die Mindestanzahl der zu kontrollierenden Finanzinstitute, passive oder aktive NFE verwaltet), reduziert sich die Stichprobe entsprechend. Es ist nicht nötig, die Mindestanzahl durch eine andere Kategorie aufzufüllen.

Beispiel zur Stichprobenermittlung (Klassifizierungs- und Registrierungspflichten):

Vom geprüften Treuhänder X werden per 31. Dezember 2018 90 liechtensteinische Rechtsträger (davon 2 Finanzinstitute, 88 passive NFE und 0 aktive NFE) verwaltet. In der Meldeperiode 2016 bis 2018 wurden insgesamt 10 liechtensteinische Rechtsträger liquidiert. Für die Prüfung ergibt sich somit eine Grundmenge (Populationsgrösse) von 100 liechtensteinischen Rechtsträgern. Der Stichprobenrechner ermittelt unter dem statistisch vorgegebenen Konfidenzniveau und der Fehlermarge eine Stichprobengrösse von 41 Rechtsträgern.

Von dieser ermittelten Stichprobengrösse ist eine Mindestanzahl von 10 % Finanzinstitute, 10 % passive NFE und 15 % aktive NFE zu prüfen. Somit im Ergebnis:

- *2 Finanzinstitute (10% von 41 = 4, kaufmännisch gerundet, jedoch kann diese Mindestanzahl nicht erreicht werden),*
- *4 passive NFE (10% von 41 = 4, kaufmännisch gerundet), und*
- *0 aktive NFE (15% von 41 = 6, kaufmännisch gerundet, jedoch kann diese Mindestanzahl nicht erreicht werden).*

3.2.3 Schwerpunktprüfung gemeinnützige aktive NFE

In Bezug auf gemeinnützige Rechtsträger findet eine Schwerpunktprüfung statt. Ein gemeinnütziger Rechtsträger klassifiziert als aktiver NFE, soweit die fünf Voraussetzungen des Abschnitt VI/B/4/j der Anlage I des FATCA-Abkommens bzw. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h des AIA-Gesetzes kumulativ erfüllt sind.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h letzter Satz AIA-Gesetz idF vor 1. Januar 2019 war es einem liechtensteinischen Rechtsträger bisher möglich, als aktiver NFE zu klassifizieren, soweit dieser ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR ohne Erwerbsabsicht verfolgt und nach Art. 4 Abs. 2 SteG von der Steuerpflicht ausgenommen ist. Dies entspricht jedoch nicht dem CRS. Aufgrund der AIA-Gesetzesrevision mit Inkrafttreten ab 1. Januar 2019 ist es gemeinnützigen Rechtsträgern daher nicht mehr möglich, lediglich aufgrund des Erfüllens der genannten PGR- und SteG-Kriterien als aktiver NFE zu klassifizieren.

Daher haben gemeinnützige Rechtsträger, die bereits am oder vor dem 31. Dezember 2018 bestanden haben, ihre AIA-Klassifizierung bis spätestens 31. Dezember 2019 zu überprüfen und diese allenfalls zu ändern. Gemeinnützige Rechtsträger, die nach dem 31. Dezember 2018 gegründet wurden, haben sich unverzüglich zu klassifizieren.

Unter FATCA ist zu prüfen, ob die fünf Voraussetzungen zur Klassifikation als gemeinnütziger aktiver NFE gegeben sind. Dies ist ebenso unter AIA zu kontrollieren in Bezug auf gemeinnüt-

zige Rechtsträger, die vor oder nach dem 31. Dezember 2018 gegründet wurden. Sollte der gemeinnützige Rechtsträger seine AIA-Klassifikation zum Prüfzeitpunkt noch nicht überprüft haben, ist im Kontrollbericht die Empfehlung aufzunehmen, dass diese Überprüfung bis spätestens 31. Dezember 2019 vorzunehmen ist. Eine solche Stichprobe gilt in diesem Fall als «Stichprobe OK».

3.3 Sorgfalts- und Meldepflichten

Werden von der geprüften Treuhandgesellschaft, dem Treuhänder oder einer Person nach Art. 180a PGR keine liechtensteinischen Rechtsträger verwaltet, die als Finanzinstitute klassifizieren, so entfällt dieser Teil der Prüfung. Dies aus dem Grund, da die FATCA/AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten nur von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten wahrzunehmen sind, nicht jedoch von NFEs.

3.3.1 Konzeptionelle Prüfung

Für die Kontrolle der bestehenden Konten von natürlichen Personen ist insbesondere Kapitel 4 des AIA-Merkblattes und Kapitel 3 der FATCA Q&A relevant. Für die Kontrolle der Neukonten von natürlichen Personen sind insbesondere die Ausführungen in Kapitel 5 des AIA-Merkblattes und in Kapitel 3 der FATCA Q&A relevant.

Für die Kontrolle der bestehenden Konten von Rechtsträgern ist insbesondere Kapitel 6 des AIA-Merkblattes und Kapitel 3 der FATCA Q&A zu beachten. Für die Kontrolle der Neukonten von Rechtsträgern sind insbesondere die Ausführungen in Kapitel 7 des AIA-Merkblattes und in Kapitel 3 der FATCA Q&A relevant.

Für die Kontrolle der Änderungen der Gegebenheiten ist insbesondere Kapitel 4.3.3.4 des AIA-Merkblattes zu beachten. Diese Grundsätze gelten analog für FATCA.

Für die Kontrolle der Meldung an die Steuerverwaltung sind insbesondere die Ausführungen in Kapitel 10 des AIA-Merkblattes und im Kapitel 4 der FATCA Q&A relevant.

3.3.2 Stichprobenprüfung

Die Stichprobe zur Überprüfung der Sorgfalts- und Meldepflichten ist eine von der Stichprobe zur Überprüfung der Klassifizierungs- und Registrierungspflichten unabhängige Stichprobe. Beide Stichproben sind somit gesondert und unabhängig voneinander zu ziehen.

Bei der Kontrolle von Treuhandgesellschaften, Treuhändern und Personen nach Art. 180a PGR besteht die Grundmenge aus sämtlichen verwalteten liechtensteinischen Rechtsträgern, welche als meldende liechtensteinische Finanzinstitute klassifizieren (FI-Rechtsträger), sowie die in 2016 bis 2018 liquidierten FI-Rechtsträger. Dabei wird zwischen bestehenden FI-Rechtsträgern unterschieden (d.h. für Zwecke von FATCA vor 1.7.2014 errichtet und für Zwecke von AIA vor 1.1.2016 errichtet) und neuen FI-Rechtsträgern (d.h. für Zwecke von FATCA ab 1.7.2014 errichtet und für Zwecke von AIA ab 1.1.2016 errichtet).

Die Ermittlung der Stichprobengrösse erfolgt anhand eines vorgegebenen statistischen Konfidenzniveaus von mindestens 90 % und einer Fehlermarge von maximal 10 %.¹⁰

Von dieser ermittelten Stichprobengrösse ist eine Mindestanzahl von 50 % bestehende FI-Rechtsträger und 25 % neue FI-Rechtsträger zu überprüfen. Die Auswahl der zu prüfenden FI-Rechtsträger (einschliesslich der gelöschten FI-Rechtsträger) hat zufällig zu erfolgen. Der Prüfer hat dabei so lange zufällig FI-Rechtsträger aus der Mandatsliste zu ziehen, bis die Mindestanzahl der Stichprobengrösse erreicht ist.

Beispiel zur Stichprobenermittlung bestehende liechtensteinische Rechtsträger (Sorgfalts- und Meldepflichten):

Vom geprüften Treuhänder X werden per 31. Dezember 2018 10 bestehende liechtensteinische Rechtsträger verwaltet, die als meldende liechtensteinische Finanzinstitute klassifizieren. In der Meldeperiode 2016 bis 2018 wurden insgesamt 10 bestehende liechtensteinische FI-Rechtsträger liquidiert. Für die Prüfung ergibt sich somit eine Grundmenge (Populationsgrösse) von 20 bestehenden FI-Rechtsträgern. Der Stichprobenrechner ermittelt unter dem statistisch vorgegebenen Konfidenzniveau und der Fehlermarge eine Stichprobengrösse von 16 bestehenden FI-Rechtsträgern.

Von dieser ermittelten Stichprobengrösse ist eine Mindestanzahl von 8 (50 % von 16) bestehende FI-Rechtsträger zu prüfen.

3.4 Stichprobe OK, NOK sowie Einhaltungsgad

Im Feld «Stichprobe OK» ist die Anzahl der geprüften Stichproben anzugeben, bei welchen die abkommensrechtlichen und gesetzlichen FATCA/AIA-Pflichten vollumfänglich eingehalten wurden.

Im Feld «Stichprobe NOK» ist die Anzahl der geprüften Stichproben anzugeben, bei welchen die abkommensrechtlichen und gesetzlichen FATCA/AIA-Pflichten nicht vollumfänglich eingehalten wurden (unabhängig von der Schwere des allfälligen Verstosses).

Bei jeder «Stichprobe NOK» ist in den Feststellungen der konkrete Sachverhalt und die Pflichtverletzung ausführlich und präzise zu beschreiben (mit Angabe des Namens, PEID, FATCA/AIA-Meldestellennummer des betroffenen Rechtsträgers). Der Steuerverwaltung muss es möglich sein, sich ein zuverlässiges Urteil über die Pflichtverletzung im konkreten Fall bilden zu können, ohne dass hierfür zuerst eine Rückfrage an den Prüfer, eine Einsicht in die entsprechenden Akten oder eine Stellungnahme des geprüften Finanzintermediärs notwendig ist.

Pflichtverletzungen oder Empfehlungen, welche während der Prüfung festgestellt und vor Abgabe des Kontrollberichtes (noch) korrigiert wurden, sind ebenfalls detailliert und nachvollziehbar im Kontrollbericht anzuführen. Diese können gegebenenfalls als „umgesetzt“ bezeichnet werden.

¹⁰ Empfohlener Stichprobenrechner: <https://www.surveymonkey.de/mp/sample-size-calculator/>

Zudem soll für jede Frage der Einhaltungsgrad angegeben werden. Dadurch sollen die festgestellten Stichproben NOK und der Einhaltungsgrad möglichst rasch aufgezeigt werden.

Der Einhaltungsgrad (EG) ist als Prozentzahl wie folgt zu errechnen:

$EG = 100 \text{ minus } (\text{Anzahl Stichproben NOK} / \text{Anzahl geprüfte Geschäftsbeziehungen} \times 100)$

Beispiel zur Berechnung des Einhaltungsgrades:

100 geprüfte Geschäftsbeziehungen und 7 Stichproben NOK; EG = 93 %.

3.5 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Als Prüfungshandlungen kommen Befragungen, Interviews, analytische Prüfungen und angemessene Detailprüfungen, d.h. somit sowohl formelle als auch materielle Prüfungen, in Frage. Die Prüfungshandlungen haben nach anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes zu erfolgen.

Damit sich die Steuerverwaltung ein besseres Bild der Kontrolle machen kann, sind die durchgeführten Prüfungshandlungen anzuführen. Dabei ist im Falle von Befragungen und Interviews anzugeben, mit wem diese durchgeführt wurden (Name der Person inkl. Funktion). Zudem sind durchgesehenen Dokumente (Weisungen, Arbeitsanleitungen, IT-Manuals, Muster Selbstauskunft, Formulare, etc.) anzuführen.

3.6 Pendenzenliste und Nachkontrolle

Die Pendenzenliste soll der Steuerverwaltung ermöglichen, die vom Prüfer festgestellten Pflichtverletzungen und Empfehlungen auf einen Blick zu erkennen.

Zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes legen die Prüfer im Kontrollbericht konkrete Massnahmen samt angemessenen Nachfristen fest. Dabei sind die Nachfristen möglichst zeitnah anzusetzen, d.h. sofern möglich, sollen die Nachkontrollen noch im Prüfungsjahr stattfinden.

Sofern keine konkreten Massnahmen möglich oder sinnvoll sind, nehmen die Prüfer im Kontrollbericht dazu Stellung. Ungeachtet dessen kann die Steuerverwaltung weitere oder andere Massnahmen anordnen oder andere Nachfristen festlegen, wenn sie dies für erforderlich hält. Sie informiert den Prüfer hierüber.

Die Prüfer kontrollieren zeitnah nach Ablauf der im Kontrollbericht festgelegten oder von der Steuerverwaltung angeordneten Nachfrist von sich aus und ohne weiteren Auftrag durch die Steuerverwaltung die Bereinigung der Pflichtverletzung und die Umsetzung der Empfehlung durch den geprüften Finanzintermediär. Sie informieren die Steuerverwaltung zeitnah mittels schriftlicher Ausführungen über das Ergebnis der gesamten Nachkontrolle.

Sind im Ausnahmefall Pflichtverletzungen bzw. Empfehlungen bis zum Ablauf der Nachfrist nicht bereinigt bzw. nicht umgesetzt, nimmt der Prüfer schriftlich dazu Stellung, damit die Steuerverwaltung die Einleitung von weiteren Massnahmen prüfen kann.

4. Anhang 1: Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

der/des **[Name des geprüften Finanzintermediärs]**
an **[Name des Prüfers]**

zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen gemäss
FATCA und AIA

Wir bestätigen hiermit sämtliche Auskünfte im Zusammenhang mit Ihrer Kontrolle nach Art. 11 FATCA-Gesetz und Art. 21 AIA-Gesetz mit bestem Wissen gegeben zu haben. Des Weiteren bestätigen wir Ihnen, dass wir alle notwendigen Massnahmen getroffen haben, um die FATCA/AIA-Pflichten umzusetzen und einzuhalten.

1.	Wir kennen die relevanten Abkommen und Umsetzungsgesetze sowie Verordnungen zu FATCA und AIA. Die Vorschriften und Pflichten wurden durch uns eingehalten. Wir bestätigen in diesem Zusammenhang insbesondere die Einhaltung der Klassifizierung sowie der FATCA/AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten.
2.	Die von uns generierte Liste der Kunden/Mandate bzw. verwalteten Rechtsträger ist vollständig und richtig. Uns sind keine Tatsachen bekannt, die dazu führen würden, dass weitere Kunden/Mandate bzw. verwaltete Rechtsträger auf der Liste geführt werden müssten.
3.	Wir haben Ihnen alle relevanten Unterlagen zugänglich gemacht. Die Ihnen vorgelegten Kundendossiers sowie die Belege und Unterlagen sind vollständig.
4.	Die zuständigen Personen wurden angewiesen, Ihnen sämtliche Auskünfte zu erteilen, die Sie zur Erfüllung der gesetzlichen Kontrollpflicht benötigen, falls diese Informationen nicht aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen hervorgehen.
5.	Wir haben Ihnen alle Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Verwaltungsverfahren oder andere Auseinandersetzungen, welche für unsere Tätigkeit in Bezug auf die Einhaltung der FATCA/AIA-Pflichten von Bedeutung sein könnten (einschliesslich SPG-Verfahren), zur Kenntnis gebracht.
6.	Wir sind der Ansicht, dass unsere organisatorischen Massnahmen und die eingebauten internen Kontrollen eine ordnungsgemässe Erfüllung der FATCA/AIA-Pflichten gewährleisten.
7.	Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Beendigung Ihrer Kontrolle sich ergebenden Änderungen, Ergänzungen und relevanten Ereignisse wurden Ihnen bekannt gegeben.

Ort und Datum:

Name der verantwortlichen
Person(en):

Firmenstempel und Unter-
schrift(en):